



Aktenzeichen: Pet 2-21-02-1132-005456

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 25. Juni 2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

Begründung

Mit der Petition wird eine Rentenbeitragspflicht für Politiker gefordert. Zur Begründung führt der Petent im Wesentlichen aus, dass Abgeordnete und Regierungsmitglieder derzeit ein Sondersystem genießen würden, welches ihnen bereits nach wenigen Jahren im Amt hohe Pensionsansprüche garantiert – finanziert aus Steuergeldern. Im Gegensatz dazu müssten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Deutschland 35 bis 40 Jahre einzahlen, um eine vergleichsweise geringe Rente zu erhalten. Um eine Gleichbehandlung von Politikern und Bürgern im Rentensystem zu schaffen, sollten alle Mandatsträger verpflichtend in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Der Bitte des Petenten um Veröffentlichung seiner Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss entsprochen. Es gingen 841 Mitzeichnungen und 36 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich wie folgt dar:

Gemäß Art. 48 Abs. 3 S. 1 GG haben die Abgeordneten Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Ein Bestandteil dieses Entschädigungsanspruchs ist die Altersentschädigung, geregelt in §§ 19 ff. AbgG.



Ausgangspunkt für das geltende Altersversorgungssystem der Mitglieder des Deutschen Bundestages ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 1975 (2 BvR 193/74), in welchem sinngemäß festgestellt wurde, dass aus der im Grundgesetz normierten Entschädigung in Wirklichkeit eine Bezahlung für die parlamentarische Tätigkeit geworden sei. Hierzu gehört nach verfassungsgerichtlicher Lesart auch die Altersversorgung, die einen für die nachparlamentarische Zeit bestehenden Unabhängigkeitsschutz sicherstellen soll.

Mit dem im Jahr 1977 eingeführten Abgeordnetengesetz hat sich der parlamentarische Gesetzgeber hinsichtlich der Altersversorgung der Abgeordneten für eine Pensionslösung entschieden. Maßgebende Erwägung hierfür war, dass diese die typische und für alle anderen öffentlichen Ämter in der Bundesrepublik ebenfalls etablierte Versorgungsform ist.

Wortlaut und Zweck von Art. 48 Abs. 3 S. 1 GG schließen jedoch nicht aus, dass das bestehende System der Altersversorgung der Abgeordneten – als derzeit eine dem Beamtenrecht vergleichbare Pension – geändert wird.

Soweit der Petent also fordert, dass alle Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen, wäre dies rechtlich grundsätzlich denkbar. Der Gesetzgeber müsste dabei aber abwägen, ob ggf. durch zusätzliche Versorgungsregelungen die Mindestvoraussetzungen des Art. 48 Abs. 3 S. 1 GG noch gewahrt blieben. Das Bundesverfassungsgericht fordert hinsichtlich der Altersversorgung von Abgeordneten die Sicherstellung einer verfassungsrechtlich zu gewährleistenden „begrenzten Altersversorgung“. Dementsprechend bestünde ggf. die Notwendigkeit, dass der parlamentarische Gesetzgeber eine Zusatzversorgung für Abgeordnete einführen müsste, wenn die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung diesen Anforderungen einer „begrenzten Altersversorgung“ nicht entsprechen würden.

Beachtet werden müsste im Rahmen der gesetzgeberischen Abwägung zudem der verfassungsrechtliche Grundsatz des Vertrauensschutzes nach Art. 20 Abs. 3 GG für bereits bestehende Anwartschaften oder Versorgungsansprüche.

Im Ergebnis obliegt die Entscheidung einer Integration von Abgeordneten in die gesetzliche Rentenversicherung dem Gesetzgeber.



Die vom Bundeskabinett eingesetzte Alterssicherungskommission (ASK) hat am 7. Januar 2026 ihre Arbeit aufgenommen und soll zum Ende des zweiten Quartals 2026 Vorschläge für Reformen der Alterssicherung vorlegen. Die Kommission ist unabhängig von politischen Weisungen. Die Kommission wird sich mit den Herausforderungen der nachhaltigen Sicherung sowie der Fortentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung und der betrieblichen und privaten Altersvorsorge befassen. Ein zentraler Aspekt des Auftrags ist zudem die nachhaltige Finanzierung und Sicherung der Beitragsbasis. Laut Einsetzungsbeschluss ist mit Blick auf Beitragszahlerseite u. a. auch die Einbeziehung weiterer Gruppen in die gesetzliche Rentenversicherung zu prüfen (Einsetzungsbeschluss, S. 3:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Rente/einsetzungsbeschluss-alterssicherungskommission.pdf?__blob=publicationFile&v=2).

Der Petitionsausschuss empfiehlt, die Petition den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, da mögliche Gesetzesinitiativen aus diesem Bereich in der Regel aus der Mitte des Bundestages eingebracht werden.

Der abweichende Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Der abweichende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, wurde ebenfalls mehrheitlich abgelehnt.